



# POLITISCHE GEMEINDE MELS

## REGLEMENT UEBER DIE KABELFERNSEHANLAGE

vom 8. März 1989

In Vollzug ab 3. Mai 1989

## I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- |        |  |
|--------|--|
| Art. 1 | Zweck der Anlage                         |
| Art. 2 | Bau, Betrieb und Verwaltung              |
| Art. 3 | Umfang und Ausbau der Anlage             |
| Art. 4 | Anschlussrecht                           |
| Art. 5 | Aussenantennen                           |
| Art. 6 | Hausinstallationen                       |
| Art. 7 | Anschlussbeitrag und Abonnementsgebühren |
| Art. 8 | Kündigung                                |
| Art. 9 | Inkraftsetzung                           |

Reglement  
über die Erstellung und den Unterhalt  
einer Kabelfernsehanlage

---

Der Gemeinderat Mels erlässt in Anwendung von Art. 136 lit. g und Art. 193 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 27 der Gemeindeordnung vom 23.11.1983 folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck der  
Anlage

Die Politische Gemeinde Mels betreibt und unterhält nach den Qualitätsbegriffen der PTT eine Kabelfernsehanlage. Zweck dieser Anlage ist, einen einwandfreien Fernseh- und Radioempfang (UKW) zu erreichen und das Erscheinungsbild der Landschaft von der Verunstaltung durch Einzelantennen zu schützen.

Art. 2

Bau, Betrieb,  
Verwaltung

Unterhalt, Betrieb und Weiterausbau der Kabelfernsehanlage sind Sache der Politischen Gemeinde. Der Gemeinderat kann die technischen Arbeiten einer Privatfirma übertragen.

Die Kabelfernsehanlage der Politischen Gemeinde Mels ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen nach Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes.

Art. 3

Umfang und  
Ausbau der  
Anlage

Die Anlage umfasst:

- Verstärkeranlagen
- Verteilnetz
- Hauszuleitungen bis und mit Hausanschluss beim Eintritt des Kabels ins Gebäude

Der Ausbau sowie die Modernisierung der Anlage erfolgt nach Massgabe der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten.

Die Kopfstation im Castelsschulhaus steht im Miteigentum der drei Politischen Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs und Mels (Miteigentumsvertrag vom 10. Mai 1983) und ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

Art. 4

Anschlussrecht In den durch die Kabelfernsehanlage erschlossenen Gebieten ist jeder Grundeigentümer zum Anschluss berechtigt.

Art. 5

Aussenantennen Der Bau von Radio- und Fernsehantennen im Freien ist untersagt, wenn der Anschluss einer Liegenschaft an die Kabelfernsehanlage mit zumutbaren Kosten möglich ist.

Art. 6

Hausinstallationen, Meldepflicht, Kontrollrecht Die hausinternen Installationen sind nach den Installationsvorschriften der PTT und den Richtlinien der Politischen Gemeinde auszuführen. Diese Installationen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Die Kosten der hausinternen Installationen ab Hausanschluss gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

Neuinstallationen und Erweiterungen sind der Kabelfernsehanlage Mels sofort zu melden. Provisorische Anschlüsse sind innert 14 Tagen definitiv zu erstellen oder zu beseitigen.

Die von der Kabelfernsehanlage beauftragten Organe haben das Recht, die hausinternen Installationen periodisch zu prüfen.

Art. 7

Anschlussbeitrag und Abonnementsgebühren Der Grundeigentümer hat einen Teil der Erstellungskosten der Kabelfernsehanlage durch einen einmaligen Anschlussbeitrag zu bezahlen.

pro Gebäude	Fr. 1 250.--
pro Wohnung	Fr. 250.--

Die Tiefbauarbeiten für die Hauszuleitung, ab der Verteilkonsole gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers.

Vom Abonnementen wird zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung Amortisation der Kabelfernsehanlage eine Abonnementsgebühr erhoben.

Die Höhe der Abonnementsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt und in einer Gebührenordnung festgelegt.

Art. 8

Kündigung

Das monatliche Abonnement kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Quartals aufgelöst werden.

Art. 9

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

---

Vom Gemeinderat erlassen am 8. März 1989

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann



Der Gemeinderatsschreiber



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. März bis 10. April 1989

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am..... **3. Mai 1989**

BAUDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN

Der Direktor:

